

Abkommen von Madrid

über die Internationale Registrierung von Marken¹

vom 14. April 1891,
revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967,
und geändert in Genf am 28. September 1979

(Auszug)

ARTIKEL 3

[Inhalt des Gesuchs um internationale Registrierung]

- (2) Der Hinterleger hat die Waren oder Dienstleistungen, für die der Schutz der Marke beansprucht wird, anzugeben sowie, wenn möglich, die Klasse oder die Klassen entsprechend der Klassifikation, die durch das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken festgelegt worden ist. Macht der Hinterleger diese Angabe nicht, so ordnet das Internationale Büro die Waren oder Dienstleistungen in die entsprechenden Klassen der erwähnten Klassifikation ein. Die vom Hinterleger angegebene Einordnung unterliegt der Prüfung durch das Internationale Büro, das hierbei im Einvernehmen mit der nationalen Behörde vorgeht. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen der nationalen Behörde und dem Internationalen Büro ist die Ansicht des Letzteren maßgebend.

ARTIKEL 4

[Wirkung der internationalen Registrierung]

- (1) Vom Zeitpunkt der im Internationalen Büro nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 3ter vollzogenen Registrierung an ist die Marke in jedem der beteiligten Vertragsländer ebenso geschützt, wie wenn sie dort unmittelbar hinterlegt worden wäre. Die in Artikel 3 vorgesehene Einordnung der Waren oder Dienstleistungen bindet die Vertragsländer nicht hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke.

¹ Am 31. Januar 2011 waren folgende Länder Mitglied dieses Abkommens: Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Islamische Republik Iran, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Italien, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Swasiland, Tadschikistan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vietnam und Zypern (56).

ARTIKEL 5

[Schutzverweigerung durch die nationalen Behörden]

- (1) Die Behörden, denen das Internationale Büro die Registrierung einer Marke oder das gemäß Artikel 3ter gestellte Gesuch um Ausdehnung des Schutzes mitteilt, sind in den Ländern, deren Rechtsvorschriften sie dazu ermächtigen, zu der Erklärung befugt, dass dieser Marke der Schutz in ihrem Hoheitsgebiet nicht gewährt werden kann. Eine solche Schutzverweigerung ist jedoch nur unter den Bedingungen zulässig, die nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums auf eine zur nationalen Eintragung hinterlegte Marke anwendbar wären. Der Schutz darf jedoch weder ganz noch teilweise allein deshalb verweigert werden, weil die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Eintragung nur für eine beschränkte Anzahl von Klassen oder für eine beschränkte Anzahl von Waren oder Dienstleistungen zulassen.

ARTIKEL 7

[Erneuerung der internationalen Registrierung]

- (2) Die Erneuerung darf gegenüber dem letzten Stand der vorhergehenden Registrierung keine Änderung enthalten.
- (3) Bei der Ersten nach den Bestimmungen der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957 oder dieser Fassung des Abkommens vorgenommenen Erneuerung sind die Klassen der Internationalen Klassifikation anzugeben, auf die sich die Registrierung bezieht.

ARTIKEL 8

[Nationale Gebühr - Internationale Gebühr – Verteilung des Einnahmenüberschusses, der Zusatzgebühren und der Ergänzungsgebühren]

- (2) Vor der Registrierung einer Marke beim Internationalen Büro ist eine internationale Gebühr zu entrichten, die sich zusammensetzt aus:
 - (a) einer Grundgebühr;
 - (b) einer Zusatzgebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse der Internationalen Klassifikation, in welche die Waren oder Dienstleistungen eingeordnet werden, auf die sich die Marke bezieht;
 - (c) einer Ergänzungsgebühr für jedes Gesuch um Ausdehnung des Schutzes gemäß Artikel 3ter.
- (3) Die in Absatz (2) Buchstabe (b) geregelte Zusatzgebühr kann jedoch, ohne dass sich dies auf den Zeitpunkt der Registrierung auswirkt, innerhalb einer von der Ausführungsordnung festzusetzenden Frist entrichtet werden, wenn die Zahl der Klassen der Waren oder Dienstleistungen vom Internationalen Büro festgesetzt oder bestritten worden ist. Ist bei Ablauf der genannten Frist die Zusatzgebühr nicht entrichtet oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen vom Hinterleger nicht in dem erforderlichen Ausmaß eingeschränkt worden, so gilt das Gesuch um internationale Registrierung als zurückgenommen.

ARTIKEL 9

*Änderungen im nationalen Register, die auch die internationale Registrierung berühren.
Einschränkungen der Liste der Waren und Dienstleistungen
der internationalen Registrierung.
Ergänzungen zu diesem Verzeichnis]*

- (1) Ebenso teilt die Behörde des Landes des Inhabers dem Internationalen Büro die bei der eingetragenen Marke im nationalen Register vermerkten Nichtigkeitserklärungen, Löschungen, Verzichte, Übertragungen und anderen Änderungen mit, wenn diese Änderungen auch die internationale Registrierung berühren.
- (2) Das Büro trägt diese Änderungen in das internationale Register ein, teilt sie seinerseits den Behörden der Vertragsländer mit und veröffentlicht sie in seinem Blatt.
- (3) Ebenso wird verfahren, wenn der Inhaber der internationalen Registrierung beantragt, das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen einzuschränken, auf die sich die Registrierung bezieht.
- (4) Für diese Amtshandlungen kann eine Gebühr erhoben werden, die durch die Ausführungsordnung festgesetzt wird.
- (5) Die nachträgliche Erweiterung des Verzeichnisses um eine neue Ware oder Dienstleistung kann nur durch eine neue Hinterlegung nach den Bestimmungen des Artikels 3 vorgenommen werden.
- (6) Der Erweiterung steht der Austausch einer Ware oder Dienstleistung durch eine andere gleich.

ARTIKEL 10

[Versammlung des besonderen Verbandes]

- (2) (a) Die Versammlung
 - (iii) ändert die Ausführungsordnung und setzt die Höhe der in Artikel 8 Absatz (2) genannten Gebühren und der anderen Gebühren für die internationale Registrierung fest.